



Strafrechtliche Verantwortlichkeiten in der Unternehmenskrise

Im ersten Quartal dieses Jahres ist die Zahl der Unternehmensinsolvenzen gegenüber dem Vorjahr um rund 10 % angestiegen; allgemein wird auch für den Rest des Jahres 2009 eine deutlich höhere Zahl von Firmenpleiten erwartet, als dies im Vorjahr der Fall war.

Diese Prognose gibt Anlass, die vielfältige Problematik strafrechtlicher Verantwortlichkeiten und Risiken im Vorfeld und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens cursorisch darzustellen.

Hierbei sollen insbesondere die typischen Konstellationen aufgezeigt werden, die den Unternehmer bzw. Unternehmensvertreter in das Visier staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen rücken und bei denen somit besondere Vorsicht geboten ist.

Besondere Brisanz erlangt dieses Thema auch wegen des Umstandes, dass jedes Insolvenzverfahren, dessen Eröffnung mangels Masse gem. § 26 InsO abgelehnt wurde, auf Grund der Anordnung über die Mitteilungen in Zivilsachen (MIZI) vom Insolvenzrichter der

Staatsanwaltschaft mitzuteilen ist, welche dann im Falle eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren einleitet. Das heißt, dass auch ohne Strafanzeige eines Gläubigers oder eines anderen Dritten, die Staatsanwaltschaft (und hier die Wirtschaftsabteilung) von den Insolvenzakten Kenntnis erhält und den Sachverhalt von Amts wegen auf strafbare Handlungen überprüft. In **60-80% der Fälle** führt dies zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, was naturgemäß strafprozessuale Maßnahmen gegen den Beschuldigten zur Folge hat. Die Bandbreite reicht hier von umfassenden **Bankauskünften** über **Beschuldigtenvernehmungen**, **Durchsuchungen** bis hin zur **Untersuchungshaft**. Zufallsfunde hinsichtlich anderer Steuer- oder Strafverfahren sind nicht selten Nebenprodukt dieser Ermittlungshandlungen. Überdies bestehen auch die Möglichkeiten des vorläufigen strafprozessualen Zugriffs auf die Vermögenswerte des Täters durch **Beschlagnahme von Grundstücken**, **beweglichen Sachen** oder die **Pfändung von Forderungen** des Beschuldigten.

Diese erhöhte Gefahr des staatsanwaltschaftlichen Zugriffs auf unternehmensinterne Informationen sowie der umfangreiche Katalog von sog. strafbaren Bankrotthandlungen, machten es für die Unternehmensverantwortlichen nötig, sich möglichst frühzeitig auf die strafrechtliche Relevanz der Unternehmenskrise einzustellen und so den einschneidenden Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden die Grundlage zu entziehen.

Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Frage, wann sich ein Unternehmen strafrechtlich betrachtet in der Krise befindet. Der Begriff der „**Unternehmenskrise**“ wird gesetzgeberisch mit dem Begriff der „drohenden Zahlungsunfähigkeit“, der (eingetretenen) „Zahlungsunfähigkeit“ oder der „Überschuldung“ umschrieben. Soweit einer dieser Tatbestände für sich genommen oder auch kumulativ vorliegt, sind die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne der Insolvenzstraftaten gem. § 283 StGB gegeben. Auch wenn durch die Unternehmenskrise insolvenzrechtlich betrachtet noch keine Pflicht zum Insolvenzantrag besteht – sondern lediglich gem. § 18 InsO ein Recht hierzu gegeben ist - werden in solchen Krisenzeiten bestimmte Rechtshandlungen und Unterlassungen mit Strafe bedroht. Es kommt somit entscheidend darauf an, die Unternehmenskrise als solche **zu erkennen** und unternehmerische Handlungen dahingehend **auszurichten**.

Das Unternehmen in der Krise

Strafrechtlich von Bedeutung ist dabei wie bereits ausgeführt 1. die **Zahlungsunfähigkeit** des Unternehmens, 2. die **Überschuldung** des Unternehmens und 3. die **drohende Zahlungsunfähigkeit** des Unternehmens.

Letztere ist der früheste Zeitpunkt, in dem von einer Unternehmenskrise gesprochen wird und daher erster Anknüpfungspunkt strafrechtlicher Haftung.

1. (drohende) Zahlungsunfähigkeit

Nach der Insolvenzordnung droht ein Unternehmen zahlungsunfähig zu werden, wenn es *voraussichtlich* nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 InsO). Bei der Beurteilung, ob sich ein Unternehmen strafrechtlich betrachtet in der Krise befindet, handelt es sich insofern um eine **Prognose der Liquiditätsentwicklung**. Diese wird der Unternehmensleitung und den verantwortlich Handelnden *ständig* abverlangt. Das heißt, dass die Unternehmensverantwortlichen laufend über den Liquiditätsstatus informiert sein müssen bzw. Sorge dafür zu tragen haben, dass sie die nötigen Informationen über die Unternehmensentwicklung aus *zuverlässigen* und *sorgfältig ausgewählten* Quellen erhalten. Denn auch die **fahrlässige Unkenntnis der Krisensituation** entbindet nicht von der strafrechtlichen Haftung. Dabei ist anzumerken, dass insbesondere Familienunternehmer und mittelständische Alleingesellschafter, deren emotionale Bindung zum Unternehmen besonders hoch ist, die Liquiditätslage aufgrund der engen Verbundenheit zum Unternehmen und einer gewissen Betriebsblindheit häufig anders (um nicht zu sagen *falsch*) einschätzen, als dies im anschließenden Strafverfahren ein wirtschaftssachverständiger Gutachter und letztlich auch das erkennende Gericht tut.

Die **Feststellung der Zahlungsunfähigkeit** und damit auch die der drohenden erfolgt de lege artis durch die Errichtung eines betriebswirtschaftlichen **Liquiditätsstatus**. Da die fortlaufende Erstellung eines solchen in der Praxis allerdings kaum realisierbar ist, stellt die Forensik diesbezüglich auf die Häufung sog. „**Krisenwarnzeichen**“ ab, die im Rahmen der Fahrlässigkeitshaftung zentrale Bedeutung besitzen. Hierbei sind vor allem zu nennen:

- Erfolg- bzw. fruchtlose Pfändungsaufträge,
- Ausschöpfung des Kreditrahmens,
- häufige Scheck- bzw. Wechselproteste,
- Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen
- Aufforderung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Liquiditätslücken von mehr als 25 % der Gesamtverbindlichkeiten
- „Zahlungsstockungen“

Bei den sog. „Zahlungsstockungen“ ist anzumerken, dass diese für sich genommen ab einer gewissen Dauer strafrechtlich als Krise eingestuft werden können. Ab wann dies der Fall ist, hängt allerdings vom konkreten Einzelfall ab. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jedenfalls dann, wenn Zahlungsstockungen länger als vier Wochen andauern, grundsätzlich von der Zahlungsunfähigkeit zu sprechen ist.

2. Überschuldung

Die **Überschuldung des Unternehmens** ist ebenso wie die (drohende oder eingetretene) Zahlungsunfähigkeit alternative Voraussetzung für die strafrechtliche Haftung. Überschuldung liegt nach der seit dem 1.11.2008 geltenden Fassung des § 19 Abs. 2 InsO vor,

wenn das Vermögen des Schuldners die Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Nunmehr kommt es nicht - wie bisher und künftig (die neue Fassung des § 19 Abs. 2 InsO ist befristet bis zum 31.12.2010) - allein auf die Bewertung des Schuldnervermögens an, sondern vielmehr auf die **Fortführungswahrscheinlichkeit**. Maßstab ist daher wiederum eine **Prognose** bezüglich der Fortführung des Unternehmens.

Die in der Praxis maßgeblichen Instrumente zur Feststellung der Überschuldung sind daher die Aufstellung einer **Überschuldungsbilanz** und eine sog. **Fortbestehensprognose**. In der Fortführungsprognose muss aufgrund von betriebswirtschaftlichen Finanz- und Ertragsplanungen über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren dokumentiert werden, dass das Unternehmen mittelfristig zahlungsfähig bleibt und positive Betriebsergebnisse ausweist. Ist die so angestellte Fortführungsprognose positiv, liegt selbst bei negativer Überschuldungsbilanz keine Krise i. S. d. § 19 Abs. 2 InsO vor.

Zusammengefasst ist folglich festzuhalten, dass es sowohl zur Feststellung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit, als auch der Überschuldung jeweils eigener bilanz- und prüftechnischer Instrumente bedarf, die erst eine saubere rechtliche Einordnung der Krisensituation erlauben. Dies wirkt sich insbesondere auf die subjektive Tatseite – also den Vorsatz bzw. die Fahrlässigkeit aus (s.u.). Meist wird daher die Frage gestellt werden müssen, ob die Unternehmensleitung im Zeitpunkt ihres Handelns die Krise **hätte erkennen müssen** oder nicht.

Straftaten in der Krise

Bankrott gem. § 283 StGB

Sobald sich das Unternehmen zumindest im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit befindet, sind nach dem Katalog des § 283 StGB sog. „**Bankrotthandlungen**“ mit Strafe bedroht.

Hierbei geht es durchweg um Handlungen, durch die der Unternehmer Teile seines Vermögens, die im Falle der Insolvenzverfahrenseröffnung zur Masse gehören würden, **dem Zugriff der Gläubiger entzieht** oder diesen **wesentlich erschwert**, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Täter eigennützig handele oder nicht.

Ebenso sind diese Handlungen auch außerhalb einer Unternehmenskrise strafbar, wenn durch sie eine solche Krise (vorsätzlich) herbeigeführt wird.

Vorausgeschickt werden muss hierbei, dass die Vorschrift des § 283 StGB wirtschaftlich verantwortungsloses Handeln unter Strafe stellt, dass die Interessen der Gläubiger und der allgemeinen Gesamt- und insbesondere Kreditwirtschaft gefährdet.

Im Einzelnen ist strafbar gem. **§ 283 Abs. 1 StGB, Bankrott:**

- **Das Beiseiteschaffen, Verheimlichen, Zerstören, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen von Vermögensgegenständen (Nr. 1),**
z.B. das Zurückführen eines eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens durch den Geschäftsführer einer GmbH an sich selbst; die Abhebung von Guthaben; Überweisung von Betriebsguthaben auf eigene oder Konten Dritter; Verschweigen von Anfechtungstatbeständen; „heimliches“ Einziehen von Forderungen.
- **das Eingehen von Verlust-, Spekulations- oder Differenzgeschäften mit Waren oder Wertpapieren (Nr. 2, 1. Alt.),**
z.B. das Eingehen von Warentermingeschäften. Hierbei muss die Vorgehensweise des Verantwortlichen im Widerspruch zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft stehen.
- **das Verbrauchen oder Schuldigwerden übermäßiger Beträge durch Spiel, Wette oder unwirtschaftliche Ausgaben (Nr. 2, 2. Alt.),**
z.B. ungewöhnlich hohe Kosten für Repräsentation, Laden- oder Geschäftsmiete, Luxusanschaffungen. Ausgaben sind dann unwirtschaftlich, wenn sie das Maß des notwendigen

und üblichen übersteigen und zum Gesamtvermögen in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

- **Waren oder Wertpapiere, die durch Kredit beschafft wurden, erheblich unter ihrem Wert zu veräußern oder abzugeben (Nr. 3),**
z.B. „Verschleudern“ von kreditierten Waren/Wertpapieren
- **das Vortäuschen von Rechten Anderer sowie das Anerkennen von erdichteten Rechten (Nr. 4),**
z.B. die künstliche Vergrößerung der Verbindlichkeiten; die Konstruktion von Insolvenzvorrechten zugunsten eines Gläubigers. Hierunter fällt **nicht** das Behaupten unberechtigter Forderungen des GmbH-Geschäftsführers gegen die GmbH, da dies im Eigeninteresse des Geschäftsführers geschieht.
- **das Nichtführen oder die mangelhafte Führung von Handelsbüchern (Nr. 5),**
z.B. insb. das Fälschen der Buchführung zur Verschleierung von Vermögensgegenständen. Hier sind die Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung maßgeblich; persönliche Ungeeignetheit des Geschäftsführers entschuldigt nicht.
- **das Beiseiteschaffen, Verheimlichen, Zerstören oder Beschädigen von Handelsbüchern (Nr. 6) und**
z.B. jegliche Verhinderung der Einsichtnahme in die Handelsbücher (nicht nur in diejenigen, zu deren Führung eine Pflicht besteht) und deren Teile.
- **die mangelhafte oder verspätete Bilanzaufstellung (Nr. 7)**
z. B. die verspätete oder mangelhafte Erstellung eines Jahresabschlusses i.S.d. § 243 HGB.

Als **Auffangtatbestand** in Ergänzung des vorstehenden Kataloges von strafbaren Bankrott-handlungen ist **Nr. 8** der Vorschrift zu verstehen, der die aufgrund der kasuistischen Ausgestaltung der Nr. 1 – 7 bestehenden Strafbarkeitslücken schließen möchte. Nach dieser Vorschrift ist es strafbar, in einer Unternehmenskrise

- **in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögenstand zu verringern oder**
z.B. zweckwidrige Verwendung von Kundengeldern (Baugelder etc.), Gewährung von Geld- oder Warenkrediten an unbekannte Kreditnehmer ohne Sicherheit und Bonitätsprüfung.
- **seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse zu verheimlichen oder zu verschleiern.**

Diesen beiden Alternativen ist gemeinsame Voraussetzung, dass die Tathandlungen in einer der ordnungsgemäßen Wirtschaft **grob** widersprechenden Weise vorgenommen werden müssen, so dass geringfügige Falschdarstellungen bzw. geringfügig riskante Geschäfte nicht unter den Tatbestand zu subsumieren sind.

Subjektive Tatseite (Vorsatz/Fahrlässigkeit)

Besonderes Augenmerk ist auf die **innere Tatseite** zu richten. Kennt der Täter die Überschuldung oder die (drohende) Zahlungsunfähigkeit nicht, so ist er gleichwohl strafbar, wenn dies **fahrlässig** geschieht (§ 283 Abs. 4 StGB). Dies bedeutet, dass es dem Unternehmensverantwortlichen möglich war, von der Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit Kenntnis zu nehmen und er dies **pflichtwidrig unterlassen** hat.

Soweit der Verantwortliche Aufgaben delegiert, trifft ihn die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und zur Überwachung des Beauftragten. Der Pflichtenmaßstab für fahrlässige Taten wird in der gerichtlichen Praxis **streng gehandhabt**. Dabei wird argumentiert, dass derjenige, der im Wirtschaftsleben als Organ einer Handelsgesellschaft auftritt, für die Erfüllung der verkehrsüblichen und –erforderlichen Pflichten zur Überwachung seiner Vermögenslage und Liquidität einzustehen hat. So hat sich der Unternehmensverantwortliche spätestens bei Eintritt von **Krisenwarnzeichen** (s.o.) Gewissheit über das Vorliegen einer Überschuldung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit zu verschaffen. Dies hat notfalls durch die Einschaltung sachverständiger Dritter zu geschehen.

Im Hinblick auf die Bilanzierungsvergehen (§ 283 Abs. 1 Nr. 7 StGB, s.o.) und Weitergabe von Unterlagen an ein Steuerberatungsbüro hat der BGH dazu Folgendes ausgeführt:

Überlässt der Bilanzierungspflichtige die Ausarbeitung der Bilanz einem Dritten, so wird dies regelmäßig auch die Überlassung der hierfür wesentlichen Buchhaltungsunterlagen einschließen. Damit begibt er sich der Möglichkeit, auch wenn er aufgrund seiner Vorbildung zu einer eigenständigen Bilanzerstellung in der Lage sein sollte, die Bilanz selbst zu fertigen. Soweit der Bilanzierungspflichtige die Unterlagen nicht schon so spät oder so unvollständig an das Steuerberatungsbüro weiterleitet und bereits deshalb keine rechtzeitige Bilanzierung erfolgen kann, reicht bei dieser Sachverhaltsgestaltung der bloße Fristablauf für die Tatbestandsverwirklichung nicht aus, weil dem Bilanzierungspflichtigen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erstellung der Bilanz fehlen. Die rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit zur fristgerechten Aufstellung der Bilanz lässt aber grundsätzlich die Tatbestandsmäßigkeit des Unterlassens entfallen.

Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Für alle Varianten des Bankrotts gem. § 283 StGB gilt, dass die Handlungen **nur dann** strafbar sind, wenn (im Nachhinein)

- der Täter die **Zahlungen eingestellt** hat oder
- über das Vermögen das **Insolvenzverfahren eröffnet** wird oder
- die Eröffnung des **Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen** worden ist.

Dies bedeutet, dass **erfolgreiches Krisenmanagement** die strafrechtliche Verantwortung im Nachhinein abwenden kann, wenn das Unternehmen die Krise übersteht und seine Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Kreis der Verantwortlichen

Täter eines Bankrotts können nur Schuldner, also Personen sein, die einem anderen zu einer vermögenswerten Leistung oder zur Duldung einer Zwangsvollstreckung verpflichtet sind. Im Übrigen kann jeder Schuldner Täter sein, auch wenn er nicht Kaufmann ist. Dass die Täter keine selbständige wirtschaftliche, insbesondere auch keine unternehmerische, Tätigkeit ausgeübt haben, hindert nicht die Anwendung des § 283 StGB.

Ist ein Unternehmen Schuldner i. S. d. § 283 StGB findet die Zurechnung der Verantwortlichkeit über § 14 StGB statt:

Sofern jemand

- **als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,**
z. B. Vorstand der AG, Geschäftsführer der GmbH
- **als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder**
z.B. Gesellschafter einer OHG
- **als gesetzlicher Vertreter eines anderen**
z. B. Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Pfleger, Betreuer etc.

handelt, treffen ihn die gleichen strafrechtlichen Verantwortlichkeiten wie den (vertretenen) Schuldner bzw. das (schuldnerische) Unternehmen.

Dies gilt auch für diejenigen, die *privatrechtlich* zur Leitung des Betriebes bzw. des Unternehmens beauftragt wurden und für solche, denen Aufgaben der Betriebs- bzw. Unternehmensleitung *in eigener Verantwortung* übertragen wurden.

Ebenso kommt es nicht auf einen wirksamen Bestellsakt an, es genügt nach § 14 Abs. 3 StGB die sog. **faktische Geschäftsführung**.

Gläubigerbegünstigung gem. § 283 c StGB

Die Vorschrift der Gläubigerbegünstigung stellt das vorrangige Befriedigen eines Gläubigers im Zeitpunkt der **eingetretenen Zahlungsunfähigkeit** (noch nicht während der drohenden) unter Strafe. Ebenso werden die Fälle erfasst, in denen einem Gläubiger Sicherheiten hingegeben werden, die dieser nicht zu beanspruchen hat und welche die spätere Insolvenzmasse schmälern. Entscheidend ist, dass der bevorzugte Gläubiger aufgrund der Befriedigung oder Sicherheitsleistung seine Ansprüche schneller, leichter und sicherer durchsetzen kann als die übrigen Gläubiger.

Als **Beispiele** für die vorrangige Befriedigung eines Gläubiger sind

- die Erfüllung von Verbindlichkeiten vor Fälligkeit,
- die Hingabe von Kundenschecks bzw. Wechseln oder
- der Scheinkauf von Vermögensgegenständen, um dem Gläubiger die Möglichkeit der Aufrechnung zu geben,

zu nennen. **Häufige Fälle** der gläubigerbegünstigenden Sicherheitsgewährung sind

- die Bestellung von Grundpfandrechten,
- die Verpfändung von beweglichen Sachen und
- die Sicherungsübereignung

im Zeitpunkt der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens. Auch tritt wie beim Bankrott die Strafbarkeit nur ein, wenn die Zahlungen eingestellt werden, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Insolvenzverschleppung gem. § 15a InsO

Wie schon zum Bankrott bemerkt, hat der Unternehmer die Verpflichtung, sich **ständig** über die aktuelle wirtschaftliche Lage seiner Firma **zu informieren**. Zeichnet sich eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ab, ist er zum Handeln verpflichtet. Dementsprechend bestimmt § 15 a InsO, dass innerhalb von **drei Wochen** nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Insolvenzantrag zu stellen ist. Bei Verletzung dieser Pflicht droht § 15 a Abs. 4 InsO Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren an. Auch hier ist die Möglichkeit der **fahrlässigen Verwirklichung** des Tatbestandes in Abs. 5 der Vorschrift mit Strafe bedroht, sodass auch eine fahrlässige Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Antragspflicht und damit die Strafbarkeit nicht entfallen lässt.

Besonders problematisch ist im Zusammenhang mit der Strafbarkeit der Insolvenzverschleppung die **Festlegung des Zeitpunktes** des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, die in der Praxis meist nur durch gutachterliche Stellungnahmen zu leisten ist.

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB

Streng genommen knüpft der Tatbestand des § 266a StGB nicht an die in dieser Darstellung zentral behandelte Krisensituation an, jedoch steht mit einer Unternehmenskrise meist auch eine Vernachlässigung der **Sozialversicherungspflicht** im Zusammenhang. Daher sei hier auch die Vorschrift des Vorenthaltes und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gem. § 266a StGB genannt, nach der sich derjenige strafbar macht, der

als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält (§ 266a Abs. 1 StGB).

Demnach macht sich ein **Arbeitgeber** strafbar, der beispielsweise die Sozialversicherungsbeiträge für seine Angestellten gegenüber der Krankenkasse **bei Fälligkeit** nicht (vollständig) zahlt. Die Fälligkeit der Beiträge bestimmt sich hierbei nach § 23 SGB IV. Eine **Stundung** der Beiträge seitens der Einzugsstelle lässt eine Strafbarkeit (zunächst) entfallen.

Betrug § 263 StGB

Letztlich bleibt zu erwähnen, dass im Falle einer Unternehmenskrise bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit vielfach auch Strafanzeigen der nicht befriedigten Gläubiger zu Er-

mittlungsverfahren wegen Eingehungsbetruges führen. Hier kommt es darauf an, **ob im Zeitpunkt der Eingehung der Verbindlichkeit deren Nichterfüllung sicher absehbar war**. Denn in diesem Falle läge ein strafbarer Fall des Eingehungsbetruges gem. § 263 StGB vor. Insoweit ist auch hier wieder entscheidend, ob der Unternehmensverantwortliche die Krise erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen.

Fazit

Abschließend ist daher zu konstatieren, dass bei den oben aufgezeigten vielfältigen Fallstricken eine **frühzeitige Sensibilisierung und umfassende Information** der Verantwortlichen bezüglich der strafrechtlichen Aspekte einer Unternehmenskrise geboten ist. Denn ein Ermittlungsverfahren mit einer späteren Verurteilung hat neben der persönlich sowie beruflich äußerst belastenden Situation und dem im Bundeszentralregister manifestierten Strafmakel meist auch eine zukünftige Versagung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit zur Folge.

November 2009

Andreas von Dahlen
Rechtsanwalt

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

www.bietmann.eu

Martinstraße 22-24 ▪ 50667 Köln ▪ 0221 925700-0